

BOTSCHAFT FÜR DIE GEMEINDEABSTIMMUNG VOM 3. MÄRZ 2024

TOTALREVISION DER GEMEINDEVERFASSUNG

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Hiermit unterbreiten wir Ihnen die folgende Botschaft

Totalrevision der Gemeindeverfassung

1. Das Wichtigste in Kürze

1.1 Ausgangslage und Umsetzung

Die geltende Gemeindeverfassung stammt aus dem Jahre 1988 und wurde seitdem lediglich in einzelnen Punkten ergänzt oder abgeändert. Der Gemeindevorstand hat darum beschlossen, die Verfassung einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen und setzte die Ziele der Totalrevision fest. Für die Totalrevision wurde eine vorparlamentarische Fachkommission durch den Gemeinderat eingesetzt. Die Fachkommission erarbeitete mit Unterstützung eines externen Experten einen Entwurf für die neue Gemeindeverfassung. Dieser Entwurf wurde vom 18. August bis zum 2. Oktober 2023 der Bevölkerung zur Vernehmlassung unterbreitet. Aufgrund der Rückmeldungen von Einzelpersonen, Parteien, Institutionen und Gruppierungen bereinigte die Fachkommission den Verfassungsentwurf im November 2023 zuhanden des Gemeindevorstandes, welcher die Botschaft zur Totalrevision der Gemeindeverfassung und den Erlass eines Gesetzes über die politischen Rechte sowie eines Entschädigungsgesetzes zuhanden des Gemeinderates verabschiedete. Der Gemeinderat behandelte die Verfassungsvorlage am 9. Dezember 2023 und verabschiedete die Totalrevision der Gemeindeverfassung zuhanden der Urnenabstimmung.

1.2 Die vorgeschlagenen Neuerungen in der Gemeindeverfassung

Allgemein: Die neue Gemeindeverfassung enthält nur noch die Grundordnung der Gemeinde. Weniger wichtige Bestimmungen und Details werden auf Gesetzesstufe verschoben. So werden zum Beispiel die meisten Verfahrensbestimmungen zu den politischen Rechten in einem kommunalen Gesetz über die politischen Rechte und der Beschäftigungsumfang und die Entschädigung des Gemeindevorstandes in einem kommunalen Entschädigungsgesetz festgelegt.

Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer: In der Vernehmlassung wurde die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen sehr unterschiedlich beurteilt. Es ist spürbar, dass dieses Thema in der Bevölkerung polarisiert. Über dieses Thema soll im Rahmen einer separaten Vorlage diskutiert und entschieden werden. Eine entsprechende Vorlage wird innert Jahresfrist nach der Abstimmung über die Verfassungsrevision ausgearbeitet und danach dem Gemeinderat und anschliessend den Stimmberechtigten unterbreitet werden.

Unvereinbarkeiten: Der Vorschlag, wonach künftig alle ständigen Mitarbeitenden der Gemeinde (inkl. Lehrpersonen) dem Gemeinderat nicht angehören dürfen, wurde im Rahmen der Vernehmlassung von einer Minderheit bekämpft. Um für die Verfassungsrevision Klarheit zu erlangen, soll bezüglich dieses Punktes eine Variantenabstimmung ermöglicht werden. D.h. die Stimmberechtigten sollen entscheiden, ob sie die Verfassung mit einer konsequenten Regelung hinsichtlich der personellen und funktionellen Unabhängigkeit der einzelnen Gemeindeorgane (kein Einsitz von ständigen Mitarbeitenden der Gemeinde inkl. Lehrpersonen im Gemeinderat) oder der von der Minderheit portierten Regelung (Möglichkeit vom Einsitz von ständigen Mitarbeitenden der Gemeinde inkl. Lehrpersonen im Gemeinderat, mit Ausnahme der leitenden Angestellten) bevorzugen. Bei der strikten Regelung ist eine Übergangsbestimmung vorgesehen, wonach Angestellte der Gemeinde, die bereits vor Annahme der neuen Verfassung in den Gemeinderat gewählt wurden, nicht von der neuen Unvereinbarkeitsregel betroffen sind und sich somit bis zum Erreichen der Amtszeitbeschränkung zur Wiederwahl stellen könnten.

Finanzkompetenzen und Referendum: Die Kompetenzen des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates wurden moderat angepasst. Insbesondere erhält der Gemeinderat eine eigene Finanzkompetenz im Bereich der frei bestimmbaren Ausgaben. Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die Beschlussfassung über das Budget und den Steuerfuss. Neu untersteht die Genehmigung des Budgets nicht mehr dem obligatorischen Referendum (Urnenabstimmung), sondern dem fakultativen Referendum. Zudem gilt das obligatorische Referendum nur noch für die Senkung oder die Erhöhung des Steuerfusses, nicht aber bei gleichbleibendem Steuerfuss.

Wahlorgan für Schulrat bzw. neu Bildungskommission: Der Schulrat wird künftig Bildungskommission genannt und neu vom Gemeinderat gewählt.

Amtssprache: Neben der Amtssprache «Deutsch» wird in der Verfassung auch festgehalten, dass die angestammte Sprache Rätoromanisch ist.

Konsultativabstimmungen: Neu wird die Möglichkeit zur Durchführung von Konsultativabstimmungen in der Gemeindeverfassung verankert.

Amtsenthebung und Einstellung im Amt: Der Grundsatz einer Amtsenthebung und insbesondere die möglichen Gründe werden neu in der Verfassung geregelt.

Ausschlussgründe: Neu gelten die Ausschlussgründe auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission und der Bildungskommission.

Informationspflicht und Öffentlichkeitsprinzip: Die Gemeinde Domat/Ems kennt das Öffentlichkeitsprinzip bereits (Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip). Neu wird dieses auch in der Verfassung verankert.

Gemeinderat; Zusammensetzung und Wahl: Eine Stellvertreterregelung für Mitglieder des Gemeinderates wird mit der neuen Gemeindeverfassung ermöglicht.

Gemeindevizepräsidium: Neu wird das Gemeindevizepräsidium nicht mehr vom Parlament gewählt, sondern vom Gemeindevorstand (Grundsatz der Selbstkonstituierung).

Interessenbindungen: Analog der Regelung für den Gemeinderat müssen künftig auch die Mitglieder des Gemeindevorstandes bei Amtsantritt ihre Interessenbindungen offenlegen.

Gemeindevorstand; Umfang Nebenbeschäftigungen und Entschädigung: Der Beschäftigungsumfang des Gemeindepräsidiums und der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes wird neu im Entschädigungsgesetz geregelt. Die Verfassung setzt jedoch den Rahmen und räumt einen gewissen Spielraum ein, indem festgesetzt wird, dass das Gemeindepräsidium haupt- oder vollamtlich und die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes nebenamtlich im Dienst der Gemeinde stehen.

Rechtsetzung: Analog zur Regelung im kantonalen Recht wird die Kompetenz zum Erlass von Verordnungen an den Gemeindevorstand (Exekutive) delegiert.

2. Ausgangslage

Die geltende Verfassung der Gemeinde Domat/Ems wurde von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 12. Juni 1988 angenommen. Seitdem sind einzelne Artikel im Rahmen von Teilrevisionen ergänzt oder abgeändert worden. Die im Jahre 2012 vorgeschlagene Totalrevision der Gemeindeverfassung ist durch die Stimmberechtigten abgelehnt worden. Damals wurden insbesondere die Unvereinbarkeiten (Einsitz von Gemeindeangestellten im Gemeinderat), die Finanzkompetenzen (insbesondere die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes im Rahmen der Bodenpolitik) sowie die offene Formulierung, wonach neben dem Gemeindepräsidium noch 2 oder 4 weitere Mitglieder dem Gemeindevorstand angehören dürfen, kontrovers diskutiert. Eine Revision der unterdessen 35-jährigen Verfassung schien jedoch bereits damals nicht umstritten zu sein.

In der Legislaturplanung 2021 – 2024 hat sich der Gemeindevorstand zum Ziel gesetzt, die Gemeindeverfassung einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen und hat den entsprechenden Prozess ausgelöst.

3. Zielsetzung

Der Gemeindevorstand hat entschieden, die Gemeindeverfassung einer Totalrevision zu unterziehen und legte dazu folgende Ziele fest:

Die neue Verfassung soll

- dem aktuellen kantonalen Recht entsprechen und inhaltliche sowie terminologische Abweichungen vermeiden;
- nur Bestimmungen enthalten, die aufgrund ihrer Bedeutung auf Verfassungsebene zu regeln sind, weniger wichtige organisations- und verfahrensrechtliche Bestimmungen sollen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe geregelt werden;
- übersichtlich und gut strukturiert sein sowie in sprachlicher Hinsicht der aktuellen Rechtssetzungstechnik entsprechen;
- die politischen Rechte und die Mitwirkung sachgerecht gewährleisten (fakultatives und obligatorisches Referendum);
- den einzelnen Gremien einen angemessenen finanziellen Spielraum geben und unnötigen Verwaltungsaufwand vermeiden;
- den im Organisationsgesetz erst vor kurzem festgelegten Grundsätzen hinsichtlich der Gemeindeführung entsprechen.

4. Vorgehen

4.1 Vorparlamentarische Fachkommission

Auf Antrag des Gemeindevorstandes hat der Gemeinderat am 12. September 2022 eine vorparlamentarische Fachkommission (FK) für die Revision der Gemeindeverfassung eingesetzt. Die FK setzte sich aus Vertreterinnen und Vertreter der politischen Parteien

sowie des Gemeindevorstandes und der Verwaltung zusammen. Ein Ausschuss der FK bildete die Kerngruppe (KG), welche die vorbereitenden Arbeiten zuhanden der FK getroffen hat. Fachlich wurden die FK sowie die KG durch Rechtsanwalt Dr. iur. Frank Schuler vom Büro BänzigerPallySchuler+, Chur, (Hausjurist der Gemeinde) begleitet.

Die FK setzte sich wie folgt zusammen:

- Erich Kohler, Gemeindepräsident (KG), Vorsitz
- Lucas Collenberg, Gemeindeschreiber (KG)
- Stephan Schwager, Gemeinderat FDP (KG)
- Stefan Theus, Gemeinderat SVP (KG)
- Luna Weggler, Gemeinderätin SP (KG)
- Beatrice Baselgia, Vertreterin SP
- Irmgard Camenisch, Vertreterin SP
- Dr. Ursin Fetz, Vertreter Die Mitte
- Diego Krättli, Vertreter SVP
- Ronny Krättli, Vertreter SVP
- Jürg Rodigari, Vertreter FDP
- Reto Spiller, Vertreter Die Mitte

Die KG hat sich am 24. Oktober 2022 zu einer ersten Sitzung getroffen. Sie hat die Hauptpunkte der Verfassungsrevision identifiziert und einen Vorschlag für das weitere Vorgehen besprochen.

Die FK nahm ihre Tätigkeit mit der ersten Sitzung am 7. Februar 2023 auf und setzte die Leitlinien für die Totalrevision und das weitere Vorgehen fest. Aufgrund der Inputs der Fachkommission wurde ein erster Entwurf der Gemeindeverfassung erarbeitet. Es folgten drei weitere Sitzungen, an welchen sich die FK inhaltlich mit der Gemeindeverfassung und der Anschlussgesetzgebung (Gesetz über die politischen Rechte und Entschädigungsgesetz) auseinandersetzte. Die Erlasse wurden durch Dr. iur. Frank Schuler aufbereitet und jeweils in der Kerngruppe vordiskutiert, um der FK konkrete Vorschläge oder Fragestellungen unterbreiten zu können. An der Sitzung vom 8. August 2023 hat die FK die Entwürfe der Gemeindeverfassung, des Gesetzes über die politischen Rechte (kGPR) und des Entschädigungsgesetzes (kEG) für den Vernehmlassungsprozess zuhanden des Gemeindevorstandes verabschiedet.

4.2 Vernehmlassung

Am 14. August 2023 behandelte der Gemeindevorstand die Entwürfe der Gemeindeverfassung, des kommunalen Gesetzes über die politischen Rechte (kGPR) und des kommunalen Entschädigungsgesetzes (kEG) und verabschiedete diese zuhanden der Vernehmlassung.

Vom 18. August bis am 2. Oktober 2023 wurden die Entwürfe der Geschäftsprüfungskommission, dem Schulrat, der Baukommission, den politischen Parteien, der Bürgergemeinde und den Kirchgemeinden zur Vernehmlassung unterbreitet. Ebenfalls wurde der gesamten Bevölkerung die Möglichkeit eingeräumt, zu den Erlassen Stellung zu beziehen. Im Rahmen der Vernehmlassung sind insgesamt 20 Stellungnahmen von Einzelpersonen, Parteien, Institutionen und Gruppierungen eingegangen.

Stellungnahmen zur Verfassung

Die Grundsätze der Totalrevision und die vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich der Finanzkompetenzen wurden grossmehrheitlich befürwortet. Zu den folgenden Themen gab es kontroverse Rückmeldungen:

- Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer: Die Einführung eines Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer (Niederlassungsbewilligung C) auf kommunaler Ebene wurde vereinzelt unterstützt (5 Stellungnahmen), mehrheitlich jedoch abgelehnt (12 Stellungnahmen), wobei von den Parteien die SP und Die Mitte die Einführung begrüssen und FDP und SVP das Stimm- und Wahlrecht ablehnen. Begründet wurde die Ablehnung damit, dass die Integration in die Gemeinde ein wesentlicher Aspekt sei und das Erlangen des Stimm- und Wahlrechts weiterhin über den bewährten Weg der Einbürgerung erfolgen solle. Ebenfalls wurde vorgebracht, dass die Stimmberechtigten zu diesem Thema im Rahmen einer separaten Abstimmung befragt werden sollten und nicht in die Totalrevision der Verfassung integriert.
- Unvereinbarkeiten: Der Vorschlag, wonach künftig alle ständigen Mitarbeitenden der Gemeinde (inkl. Lehrpersonen) nicht dem Gemeinderat angehören dürfen, wurde unterschiedlich beurteilt. Eine Mehrheit (14 von 19 Stellungnahmen) befürwortete die vorgeschlagene konsequente Regelung. Eine Minderheit (5 von 19 Stellungnahmen, darunter auch der Verein Lehrpersonen Domat/Ems und weitere Lehrpersonen des Schulhausteams Caguils) sprach sich dagegen aus. Argumentiert wurde die ablehnende Haltung gegenüber eines Ausschlusses der Lehrpersonen aus dem Gemeinderat damit, dass die politische Partizipation in Domat/Ems möglichst offen gestaltet werden müsse und einer breiten Bevölkerungsschicht die Mitwirkung in den Gremien ermöglichen solle. Der Ausschluss von der politischen Tätigkeit solle nicht die Lösung für die Herstellung der Rechtsgleichheit sein. Vielmehr sollten neben den Lehrpersonen auch die übrigen Mitarbeitenden der Gemeinde (mit Ausnahme des Kaders) dem Gemeinderat angehören dürfen. Interessenkonflikte könnten mit griffigen Ausstandsregeln vermieden werden. Für den Fall einer Annahme der im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Lösung sollten grosszügige Übergangsbestimmungen für bereits gewählte Mitglieder des Gemeinderates gelten (keine Anwendung bei den Gesamterneuerungswahlen im 2024).
- Wahlorgan für den Schulrat bzw. neu Bildungskommission: Die vorgeschlagene Wahl der Schulbehörde (Bildungskommission) durch den Gemeinderat wurde mit Ausnahme des Schulrates und einer Privatperson einstimmig befürwortet.

Der Schulrat erachtet es als wichtig, dass die Wahl durch das Volk vorgenommen wird und dadurch Volksvertreter im Schulrat Einsitz nehmen. Bei einer Wahl durch den Gemeinderat befürchtet er eine politische Steuerung, welcher er kritisch gegenübersteht.

- Wahl des Gemeindevizepräsidiums: Im Vernehmlassungsentwurf wurde vorgeschlagen, dass das Gemeindevizepräsidium nicht mehr vom Parlament gewählt wird, sondern vom Gemeindevorstand (Grundsatz der Selbstkonstituierung). Die SP sprach sich für die Beibehaltung der Wahl durch den Gemeinderat aus. Begründet wurde dies damit, dass das Gemeindepräsidium vom Volk gewählt werde und deshalb die Wahl des Vizepräsidiums wenigstens durch das Parlament erfolgen solle, denn im Falle einer Absenz des Gemeindepräsidiums übernehme das Vizepräsidium die präsidialen Aufgaben.

4.3 Aufbereitung der Vernehmlassung

An ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2023 behandelte die Fachkommission die Ergebnisse der Vernehmlassung und beantragte dem Gemeindevorstand einige Änderungen der Erlasse. Am 13. November 2023 beschloss der Gemeindevorstand im Wesentlichen folgendes:

- Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer: Das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C auf kommunaler Ebene wird aus der Totalrevision der Gemeindeverfassung gestrichen. Über dieses Thema soll im Rahmen einer separaten Vorlage, welche innert Jahresfrist nach der Abstimmung über die Verfassungsrevision aufgearbeitet und dem Gemeinderat und anschliessend den Stimmberechtigten unterbreitet werden soll, diskutiert und entschieden werden.
- Unvereinbarkeiten: Bezüglich dieses Punktes soll eine Variantenabstimmung ermöglicht werden. D.h. die Stimmberechtigten sollen entscheiden können, ob sie die Verfassung mit einer konsequenten Regelung (kein Einsitz von ständigen Mitarbeitenden der Gemeinde inkl. Lehrpersonen im Gemeinderat) oder der von der Minderheit portierten Regelung (Möglichkeit vom Einsitz von ständigen Mitarbeitenden der Gemeinde inkl. Lehrpersonen im Gemeinderat, mit Ausnahme der leitenden Angestellten) annehmen wollen. Bei der konsequenten Regelung ist eine Übergangsbestimmung vorzusehen, wonach Angestellte der Gemeinde, die bereits vor Annahme der neuen Verfassung in den Gemeinderat gewählt wurden, nicht von der neuen Unvereinbarkeitsregel betroffen sind und sich somit bis zum Erreichen der Amtszeitbeschränkung zur Wiederwahl stellen könnten.
- Wahlorgan für den Schulrat bzw. neu Bildungskommission: An der im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Wahl der Bildungskommission durch den Gemeinderat wird festgehalten.

 Wahl des Gemeindevizepräsidiums: An der im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Wahl des Gemeindevizepräsidiums durch den Gemeindevorstand wird festgehalten.

4.4 Beratungen im Gemeinderat

Der Gemeinderat hat die Totalrevision der Gemeindeverfassung an der Sitzung vom 9. Dezember 2023 beraten und mit 15:0 Stimmen genehmigt.

5. Hauptpunkte der Verfassungsrevision

Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer

Art. 9 Abs. 4 der Kantonsverfassung gibt den Gemeinden die Möglichkeit, das Stimmund Wahlrecht auf Ausländerinnen und Ausländer auszudehnen. In Domat/Ems wohnen rund 1'050 Personen mit einer Niederlassungsbewilligung; die Mehrheit wohnt dabei seit mehr als 10 Jahren in der Gemeinde. Durch das Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer würde sich die Anzahl Stimmberechtigte von rund 5'200 auf rund 6'040 erhöhen. Um die Meinung der Bevölkerung zu erfahren, war im Vernehmlassungsentwurf der Gemeindeverfassung bewusst ein Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C enthalten. In der Vernehmlassung wurde dies mehrheitlich kritisch beurteilt. Es ist spürbar, dass dieses Thema in der Bevölkerung stark umstritten ist. Um zu vermeiden, dass das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer die Diskussion der Totalrevision der Gemeindeverfassung dominiert oder sogar zu einer Ablehnung der Verfassungsrevision führen könnte, wurde die entsprechende Bestimmung in enger Abstimmung mit der Fachkommission aus der Vorlage gestrichen. Über dieses Thema soll im Rahmen einer separaten Vorlage diskutiert und entschieden werden. Eine entsprechende Vorlage wird innert Jahresfrist nach der Abstimmung über die Verfassungsrevision ausgearbeitet und danach dem Gemeinderat und anschliessend den Stimmberechtigten unterbreitet werden.

Unvereinbarkeiten

Gemäss aktuell gültiger Verfassung dürfen Lehrpersonen dem Gemeinderat angehören. Hingegen ist die Einsitznahme im Gemeinderat den übrigen ständigen Gemeindeangestellten untersagt. Dies führt zu einer Rechtsungleichheit. Die Einsitznahme von kommunalen Mitarbeitenden im Gemeinderat tangiert den Grundsatz der Gewaltentrennung. Der Vernehmlassungsentwurf sah darum eine strikte Regelung vor, wonach Angestellte der Gemeinde (inkl. Lehrpersonen) nicht dem Gemeinderat angehören dürfen. Durch diese Regelung würde die Gewaltentrennung gestärkt und die Rechtsgleichheit unter den Gemeindeangestellten gewährleistet sowie Anwendungsprobleme bzw. Diskussionen über eine Ausstandspflicht verhindert. Zudem entspricht dies auch der Regelung im Kanton und in zahlreichen Gemeinden mit Gemeindeparlament. Der Vorschlag, wonach künftig alle ständigen Mitarbeitenden der Gemeinde (inkl. Lehrpersonen) nicht dem Gemeinderat angehören dürfen, wurde im Rahmen der Vernehm-

lassung von einer Minderheit bekämpft. Um für die Verfassungsrevision Klarheit zu erlangen, wird bezüglich dieses Punktes auf Antrag der Fachkommission eine Variantenabstimmung ermöglicht. D.h. die Stimmberechtigten können entscheiden, ob sie die Verfassung mit einer konsequenten Regelung hinsichtlich der personellen und funktionellen Unabhängigkeit der einzelnen Gemeindeorgane (kein Einsitz von ständigen Mitarbeitenden der Gemeinde inkl. Lehrpersonen im Gemeinderat) oder der von der Minderheit portierten Regelung (Möglichkeit vom Einsitz von ständigen Mitarbeitenden der Gemeinde inkl. Lehrpersonen im Gemeinderat, mit Ausnahme der leitenden Angestellten) bevorzugen. Als leitende Angestellte gelten die Mitglieder der Geschäftsleitung, der Sozialkommission, der Schulleitungskonferenz sowie die Abteilungsleitenden. Bei der strikten Regelung ist eine Übergangsbestimmung vorgesehen, wonach Angestellte der Gemeinde, die bereits vor Inkrafttreten der neuen Verfassung in den Gemeinderat gewählt wurden, nicht von der neuen Unvereinbarkeitsregel betroffen sind und sich somit bis zum Erreichen der Amtszeitbeschränkung zur Wiederwahl stellen könnten.

Finanzkompetenzen und Referendum

Die Finanzkompetenzen wurden einer umfassenden Prüfung unterzogen und in der FK intensiv diskutiert. Die im Verfassungsentwurf vorgeschlagene Regelung der Finanzkompetenzen wird einstimmig von der FK getragen.

Die Kompetenzen des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates wurden moderat angepasst. Insbesondere erhält der Gemeinderat eine eigene Finanzkompetenz im Bereich der frei bestimmbaren Ausgaben. Bislang unterliegen sämtliche Beschlüsse des Gemeinderates in diesem Bereich dem fakultativen Referendum (fakultatives Referendum = 150 Stimmberechtigte können eine Urnenabstimmung verlangen).

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die Beschlussfassung über das Budget und den Steuerfuss. Neu soll die Genehmigung des Budgets nicht mehr dem obligatorischen Referendum (Urnenabstimmung), sondern dem fakultativen Referendum unterstehen. Bislang unterliegt die Festsetzung des Steuerfusses – auch wenn dieser nicht verändert wird – dem obligatorischen Referendum (obligatorisches Referendum = Urnenabstimmung). Neu soll das obligatorische Referendum nur noch für die Senkung oder die Erhöhung gelten, nicht aber bei gleichbleibendem Steuerfuss.

Referendumsbegehren zum Budget und zur Jahresrechnung haben die beanstandeten Posten zu bezeichnen und anzugeben, warum (Begründung) und in welchem Umfang diese zu ändern sind. Dadurch kann für allfällige Folgeabstimmungen Steuerungswissen generiert werden.

Übersicht neue Finanzkompetenzen (Auszug):

	Gemeinde- vorstand (Art. 45)	Gemeinderat (Art. 32)	Fakultatives Referendum (Art. 15)	Obligatorisches Referendum (Urne) (Art. 14)
frei bestimmbare einmalige Ausgaben	budgetiert: < 250'000 nicht budge- tiert: < 100'000, max. 500'000 p.J.	250'000 bis 500'000	500'000 bis 1'000'000	> 1'000'000
frei bestimmbare wiederkehrende Aus- gaben	budgetiert: < 100'000 nicht budge- tiert: < 50'000, max. 150'000 p.J.	100'000 bis 200'000	200'000 bis 300'000	> 300′000
freier Kredit	Präsidium: < 5'000., max. 15'000 p.J.			
Zusatzkredite	< 100'000	100'000 - 500'000	> 500'000	-
Nachtragskredite	< 50'000 max. 250'000 p.J.	>50'000 max. 500'000	> 500′000	-
gebundene und nach- tragskreditbefreite Ausgaben	unbeschränkt	-	-	-
Verleihung Wasser- rechtskonzessionen		-	-	unbeschränkt
Änderungen Wasser- rechtskonzessionen, Heimfall	untergeordnete Änderungen, Übertragung	-	-	wesentliche Änderungen, Heimfall
Veräusserung / Ver- pfändung Grundei- gentum, Einräumen beschränkte dingliche Rechte	< 250'000	250'000 bis 500'000	500'000 1'000'000	> 1'000'000
andere Sonder- nutzungsrechte	< 250'000 bis 30 Jahre	250'000 bis 500'000 bis 30 Jahre	500'000 bis 1'000'000 30-50 Jahre	> 1'000'000 > 50 Jahre

	Gemeinde- vorstand (Art. 45)	Gemeinderat (Art. 32)	Fakultatives Referendum (Art. 15)	Obligatorisches Referendum (Urne) (Art. 14)
dingliche Verfügun- gen	< 200 m ² oder Grenz- bereinigung	-	-	-
Erwerb Liegenschaften im Finanzvermögen (im Verwaltungsvermögen)	unbeschränkt (gemäss Ausga- benkompetenz)	-	-	-
Bodenerwerb zu öffentlichen Zwecken	wie Veräusse- rung / gemäss Ausgabenkom- petenz			

Organisation der Gemeinde – Wahlorgan für Schulrat bzw. neu Bildungskommission

Nach Art. 92 kantonales Schulgesetz hat jede Schulträgerschaft nach ihren Vorschriften einen Schulrat zu wählen. Das Wahlorgan richtet sich also ausdrücklich nach dem kommunalen Recht. Auch die Bezeichnung «Schulrat» wird vom kantonalen Recht nicht vorgegeben. Zahlreiche Gemeinden nennen das Gremium Bildungskommission oder Schulkommission. Die Bezeichnung «Schulrat» wird üblicherweise verwendet, wenn das Organ von den Stimmberechtigten gewählt wird, wie dies heute in der Gemeinde Domat/Ems der Fall ist. Erfolgt die Wahl durch das Gemeindeparlament oder den Gemeindevorstand, ist die Bezeichnung Schul- oder Bildungskommission üblich. Ein Wechsel des Wahlorgans hat keine rechtliche Auswirkung auf die konkreten Aufgaben des Organs gemäss Art. 92 kantonales Schulgesetz.

Die Volkswahl des Schulrates schränkt die Wählbarkeit auf in der Gemeinde stimmberechtigte Personen ein, die sich zudem einem politischen Wahlkampf stellen müssen. Wird die Wahlkompetenz an den Gemeinderat übertragen, so vergrössert sich die Zahl der wählbaren Personen, da auch nicht stimmberechtigte Personen aus Domat/Ems oder nicht in der Gemeinde wohnhafte Personen gewählt werden könnten. So besteht die Möglichkeit, bewusst auch Fachpersonen ins Gremium zu wählen, die für eine Volkswahl nicht zur Verfügung stehen.

Während dem Schulrat früher die gesamte Leitung der Schule oblag, ist er gemäss Art. 12 Abs. 1 des kommunalen Schul- und Kindergartengesetzes von 2004 nur mehr für die strategische Führung der Schulen und Kindergärten zuständig und leitet und beaufsichtigt diese. Die pädagogische und administrative Leitung der Schulen und Kindergärten und somit die operative Führung obliegt der Schulleitung (Art. 18 Abs. 2 Schul- und Kindergartengesetz). Aufgrund der veränderten Lage ist eine Wahl durch den Gemeinderat sachgerecht und zweckmässig. Die vier künftig vom Gemeinderat zu wählenden Personen sollen allerdings dem Gemeinderat nicht angehören und sollen aufgrund ihrer Fach-

kompetenz bzw. ihres Fachinteresses gewählt werden. Mit dem Wechsel des Wahlorgans werden keine Zuständigkeiten vom Schulrat/Bildungskommission zum Gemeindevorstand verschoben. Im Übrigen weist das kantonale Recht namentlich in der Schulverordnung verschiedene Aufgaben ausdrücklich dem Schulrat/der Bildungskommission zu. Daran ist der kommunale Gesetzgeber gebunden.

Struktur und Verschlankung der Verfassung

Um die Verfassung zu entlasten, werden diverse Verfassungsartikel in das neu entworfene kommunale Gesetz über die politischen Rechte (kGPR) überführt. Der Kanton Graubünden und zahlreiche Gemeinden haben sich ebenfalls dafür entschieden, die Details losgelöst von der Verfassung zu regeln. Dies ermöglicht eine Verschlankung der Verfassung, welche nur Grundsätzliches regeln soll. Gleichzeitig wurden auch die Bestimmungen des bestehenden Gesetzes über das Proporzwahlverfahren (Proporzwahlgesetz) in das neue kGPR integriert. Das Proporzwahlgesetz wird somit bei einer Annahme des kGPR ausser Kraft gesetzt.

Umfang und Entschädigung des Gemeindevorstandes

Der Beschäftigungsumfang und die Entschädigung des Gemeindevorstandes sollen neu ebenfalls auf Gesetzesstufe geregelt werden. Dies erfolgt durch eine Ergänzung der bestehenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Gemeindeorganen und Kommissionen (Entschädigungsverordnung), welche neu als Gesetz (kommunales Entschädigungsgesetz; kEG) ausgestaltet wird. Eine Änderung des Beschäftigungsumfangs und der Entschädigung ist nicht vorgesehen. Hingegen wird im kEG die Möglichkeit eingeräumt, eine Entschädigung für zusätzliche Projektarbeit und besondere Aufträge an Vorstandsmitglieder auszurichten.

Erläuterungen zu weiteren Bestimmungen:

Neben den erwähnten Hauptänderungen sind weitere Bestimmungen angepasst oder ergänzt worden. Nachfolgend werden einige ausgewählte Bestimmungen kommentiert. Der gesamte Erlasstext ist in der Beilage zu finden.

Art. 6 Amtssprache

Die geltende Verfassung enthält keine Bestimmung zur Amtssprache. Eine Festlegung der Amtssprache ist auch nicht zwingend. Aufgrund der Sprachgeschichte von Domat/Ems ist eine Festlegung jedoch aus Gründen der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit zweckmässig und identitätsstiftend. Neben der Amtssprache «Deutsch» soll darum in der Verfassung auch festgehalten werden, dass die angestammte Sprache Rätoromanisch ist.

Art. 18 Konsultativabstimmungen

Das Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (Art. 18) enthält eine Bestimmung, wonach die Gemeinden Konsultativabstimmungen durchführen können. Neu wird die

Möglichkeit zur Durchführung von Konsultativabstimmungen auch in der Gemeindeverfassung verankert. Im Rahmen einer Konsultativabstimmung kann der Gemeinderat der Urnengemeinde Abstimmungen zu Grundsatzfragen unterbreiten.

Art. 22 Amtsenthebung und Einstellung im Amt

Die Amtsenthebung eines gewählten Behördenmitglieds kommt sehr selten vor. Aufgrund der Bedeutung einer Amtsenthebung ist es dennoch gerechtfertigt, den Grundsatz einer Amtsenthebung und insbesondere die möglichen Gründe in der Verfassung selber zu regeln. Mit einer ausdrücklichen Regelung können potenzielle künftige Probleme vermieden werden. Das Verfahren und die weiteren Anforderungen werden im Gesetz über die politischen Rechte geregelt.

Art. 23 Ausschlussgründe

Bereits mit der geltenden Verfassung dürfen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde oder ständigen Kommission angehören. Neu sollen diese Ausschlussgründe auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission und der Bildungskommission gelten. Dies bedeutet eine Verschärfung gegenüber dem bisherigen Recht. Aufgrund der aktuellen Erwartungen an eine gute Corporate Governance soll die personelle Unabhängigkeit auch zwischen den einzelnen Gemeindeorgangen erhöht werden.

Art. 27 Informationspflicht und Öffentlichkeitsprinzip

Die Gemeinde Domat/Ems kennt das Öffentlichkeitsprinzip bereits (Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip). Neu soll dieses auch in der Verfassung verankert werden. Dies ist rechtlich zwar nicht notwendig, setzt aber ein politisches Zeichen.

Art. 29 Gemeinderat; Zusammensetzung und Wahl

Die geltende Gemeindeverfassung ermöglicht die Stellvertretung von Mitgliedern des Gemeinderates, wenn ein Mitglied wegen Krankheit, Militärdienst oder Ortsabwesenheit länger als drei Monate an den Beratungen nicht teilnehmen kann oder endgültig ausscheidet. Diese Stellvertreterregelung soll mit der neuen Gemeindeverfassung flexibilisiert werden. Dies verlangt auch eine Motion, welche von fast allen Mitgliedern des Parlaments unterzeichnet wurde. Auf eine detaillierte Regelung (Dauer des Ausfalls oder Gründe) auf Verfassungsstufe wird verzichtet. Die Regelung erfolgt neu im Gesetz über die politischen Rechte (Art. 36) und sieht vor, dass eine Stellvertretung möglich ist, wenn ein Mitglied des Gemeinderates aus triftigen Gründen an der Einsitznahme verhindert ist.

Art. 33 Gemeinderat; Wahlen

Neu soll das Gemeindevizepräsidium nicht mehr vom Parlament gewählt werden, sondern vom Gemeindevorstand (Grundsatz der Selbstkonstituierung; vgl. Art. 37 Abs. 3 GV).

Art. 39 Gemeindevorstand; Stellung

Analog der Regelung für den Gemeinderat sollen künftig auch die Mitglieder des Gemeindevorstandes bei Amtsantritt ihre Interessenbindungen offenlegen müssen.

Art. 40 und 41 Gemeindevorstand; Umfang Nebenbeschäftigungen und Entschädigung Der Beschäftigungsumfang des Gemeindepräsidiums und der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes wird neu im Entschädigungsgesetz geregelt. Die Verfassung setzt jedoch den Rahmen und räumt einen gewissen Spielraum ein, indem festgesetzt wird, dass das Gemeindepräsidium haupt- oder vollamtlich und die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes nebenamtlich im Dienst der Gemeinde stehen. Die Begriffe «vollbzw. hauptamtlich» richten sich nach dem allgemeinen Sprachgebrauch. Als Vollamt gilt eine Beschäftigung von 100% und als Hauptamt eine solche von mehr als 50% (häufig ab 60%). Als Nebenamt gilt eine Anstellung von weniger als 50%. Eine Erhöhung des Beschäftigungsumfangs ist sowohl für das Gemeindepräsidium (80%) wie für die Mitglieder des Gemeindevorstandes (25%) derzeit nicht geplant.

Art. 44 Rechtsetzung

Analog zur Regelung im kantonalen Recht soll die Kompetenz zum Erlass von Verordnungen beim Gemeindevorstand (Exekutive) liegen. In der Verordnung können nur weniger wichtige Bestimmungen enthalten sein; wichtige Bestimmungen sind im Gesetz zu regeln.

Art. 63 Inkrafttreten

Die totalrevidierte Gemeindeverfassung soll per 1. Januar 2025 in Kraft treten.

6. Variantenabstimmung

Art. 27a Abs. 1 Gemeindeverfassung sieht vor, dass der Gemeinderat zu einer Vorlage, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum untersteht, eine Variante vorschlagen kann. An der Urnenabstimmung ist dabei den Stimmberechtigten neben der Hauptvorlage auch die Variante zu unterbreiten. Auf kantonaler Ebene findet für Variantenabstimmungen das Verfahren bei Volksinitiativen und Gegenvorschlag Anwendung. Mit Blick auf ein einfaches und verständliches Abstimmungsverfahren ist daher nur eine Variante zulässig.

Der Vorschlag, wonach künftig alle ständigen Mitarbeitenden der Gemeinde (inkl. Lehrpersonen) dem Gemeinderat nicht angehören dürfen, wurde im Rahmen der Vernehmlassung von einer Minderheit bekämpft. Um für die Verfassungsrevision Klarheit zu erlangen, soll bezüglich dieses Punktes eine Variantenabstimmung ermöglicht werden. D.h. die Stimmberechtigten sollen entscheiden, ob sie die Verfassung mit einer konsequenten Regelung hinsichtlich der personellen und funktionellen Unabhängigkeit der einzelnen Gemeindeorgane (kein Einsitz von ständigen Mitarbeitenden der Gemeinde inkl. Lehrpersonen im Gemeinderat) oder der von der Minderheit portierten Regelung

(Möglichkeit vom Einsitz von ständigen Mitarbeitenden der Gemeinde inkl. Lehrpersonen im Gemeinderat, mit Ausnahme der leitenden Angestellten) bevorzugen. Heissen die Stimmberechtigten die Hauptvorlage und die Variante gut, entscheidet eine Stichfrage, welcher Text in Kraft tritt.

7. Anträge

Der Gemeinderat stellt Ihnen, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, folgenden Antrag (Variantenabstimmung):

- a) Wollen Sie die totalrevidierte Gemeindeverfassung mit der Regelung annehmen, dass alle Angestellten der Gemeinde nicht Mitglied des Gemeinderates sein können?
- b) Wollen Sie die totalrevidierte Gemeindeverfassung mit einer Regelung annehmen, dass nur leitende Angestellte der Gemeinde nicht Mitglied des Gemeinderates sein können?
- c) Stichfrage:

Falls die totalrevidierte Gemeindeverfassung sowohl mit der strikten Unvereinbarkeit (Variante a) als auch mit der Unvereinbarkeit nur für leitende Angestellte (Variante b) angenommen wird: Soll die Variante a) oder die Variante b) in Kraft treten?

GEMEINDERAT DOMAT/EMS

Der Präsident: Der Aktuar: Stephan Schwager Lucas Collenberg

Beilage:

Verfassungstext



Beilage: Verfassungstext

1.1 VERFASSUNG

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeinde

Die Gemeinde Domat/Ems ist als politische Gemeinde des Kantons Graubünden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Art. 2 Autonomie

¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

Art. 3 Aufgaben

a) Im Allgemeinen

¹ Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohl der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung. Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beachtet sie das Gebot der Nachhaltigkeit.

Art. 4 b) Im Besonderen

Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere folgende Bereiche:

- 1. Bildung;
- 2. Finanzen und Steuern;
- Gesundheit;
- 4. Infrastruktur und Energie;
- 5. Kultur, Sport und Freizeit;
- 6. Öffentliche Ordnung und Sicherheit;
- 7. Raumordnung und Umwelt;
- 8. Soziale Sicherheit;
- 9. Verkehr;
- 10. Volkswirtschaft und Industrie;
- 11. Wasser, Abwasser und Entsorgung.

Art. 5 c) Auslagerung

¹ Einzelne Aufgaben der Gemeinde werden nach Massgabe der Regionalstatuten und der Leistungsvereinbarungen durch die Region Imboden erfüllt.

² Die Gemeinde kann gestützt auf eine gesetzliche Grundlage die Erfüllung weiterer Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.

Art. 6 Amtssprache

¹ Die Amtssprache der Gemeinde ist Deutsch. Die angestammte Sprache ist Rätoromanisch.

II. Politische Rechte

A. Allgemeines

Art. 7 Stimm- und Wahlrecht

¹ Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde wohnhaft sind.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.

Art. 8 Wählbarkeit

In die Gemeindeorgane sind alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.

Art. 9 Wahlbefugnisse

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- 1. die Mitglieder des Gemeinderates;
- 2. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes.

B. Volksinitiative

Art. 10 Gegenstand und Form

¹ Gegenstand einer Initiative können Geschäfte sein, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Die Initiative kann entweder als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden.

³ Sie kommt zustande, wenn das Begehren innert drei Monaten nach der amtlichen Publikation von 300 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterschrieben und eingereicht wird.

Art. 11 Ungültigkeit

¹Eine Initiative ist ganz oder teilweise ungültig, wenn sie:

- a) die Einheit der Form oder der Materie nicht wahrt;
- b) im Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht;
- c) in zeitlicher oder tatsächlicher Hinsicht undurchführbar ist;
- d) eine Rückwirkung vorsieht, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinhar ist.

² Das Gesetz regelt die Verwendung des Rätoromanischen in der Schule.

² Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt das Gesetz, soweit die Gemeindeverfassung keine besonderen Bestimmungen enthält.

² Die Initiative kann teilweise für ungültig erklärt werden, wenn dadurch der Wille der Initiantinnen und Initianten nicht verfälscht wird und die Vorlage ein sinnvolles Ganzes ergibt.

³ Über die Ungültigkeit entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorstandes. Dieser Entscheid kann an das Obergericht weitergezogen werden.

Art. 12 Verfahren

¹Eine gültig zustande gekommene Initiative ist innert eines Jahres seit der Einreichung dem Gemeinderat zu unterbreiten.

² Der Gemeinderat unterbreitet die Initiative innert 18 Monaten seit Einreichung der Urnengemeinde oder unterstellt sie dem fakultativen Referendum.

³ Stimmt die Urnengemeinde beziehungsweise der Gemeinderat einer Initiative in Form einer allgemeinen Anregung zu, so ist die gestützt darauf erarbeitete Vorlage innert 18 Monaten seit der Zustimmung zur Abstimmung zu unterbreiten.

⁴ Die Fristen von Absatz 1 bis 3 können vom Gemeinderat aus triftigen Gründen einmal angemessen verlängert werden. Weitere Einzelheiten regelt das Gesetz.

Art. 13 Gegenvorschlag und Rückzug

¹ Jeder Initiative kann der Gemeinderat einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Abstimmungen über die Initiative und den Gegenvorschlag finden gleichzeitig statt.

² Weitere Einzelheiten zu Gegenvorschlag und Rückzug regelt das Gesetz.

C. Referendum

Art. 14 Obligatorisches Referendum

¹ Der Urnenabstimmung unterliegen obligatorisch:

- 1. Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung;
- 2. Volksinitiativen, denen der Gemeinderat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt;
- 3. Erhöhung oder Senkung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuern;
- 4. Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 für den gleichen Gegenstand;
- 5. Beschlüsse über frei bestimmbare, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 300'000 für den gleichen Gegenstand;
- Beschlüsse über Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 1'000'000 ausmacht;
- 7. Beschlüsse über die Verleihung und wesentliche Änderungen von Wasserrechten sowie die Ausübung von Heimfallrechten;
- 8. Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 1'000'000 ausmacht oder die Dauer der Verleihung mehr als 50 Jahre beträgt;
- Beschlüsse über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt beziehungsweise Austritt;

- 10. Beschlüsse über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
- 11. Konsultativabstimmungen gemäss Art. 18 der Verfassung;
- 12. Beschlüsse über Geschäfte, die gemäss übergeordnetem Recht der Zustimmung der Stimmberechtigten unterliegen;
- 13. Beschlüsse über Geschäfte, die der Gemeinderat von sich aus der Urnenabstimmung unterstellt.
- ² Der Urnenabstimmung dürfen nur Sachgeschäfte unterbreitet werden, die vom Gemeinderat vorberaten worden sind.

Art. 15 Fakultatives Referendum

- ¹ Auf Verlangen von mindestens 150 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten werden der Urnenabstimmung unterstellt:
- 1. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen, sofern das übergeordnete Recht nicht eine Zustimmung der Stimmberechtigten verlangt;
- 2. Genehmigung des Budgets;
- 3. Festsetzung des unveränderten Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuern;
- 4. Genehmigung der Jahresrechnung;
- 5. Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 1'000'000 für den gleichen Gegenstand;
- 6. Beschlüsse über frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 bis Fr. 300'000 für den gleichen Gegenstand;
- Beschlüsse über Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 1'000'000 ausmacht;
- 8. Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 1'000'000 ausmacht oder die Dauer der Verleihung mehr als 30 bis 50 Jahre beträgt;
- Bewilligung von Zusatzkrediten von mehr als Fr. 500'000 für den gleichen Gegenstand;
- 10. Bewilligung von Nachtragskrediten, welche die Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigen.
- ² Der Gemeinderat kann Beschlüsse, die in seine abschliessende Kompetenz fallen, dem fakultativen Referendum unterstellen. Nicht referendumsfähig sind Wahlen und Beschlüsse über gebundene Ausgaben.

Art. 16 Verfahren fakultatives Referendum

¹ Die Beschlüsse und Erlasse, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Die Veröffentlichung verweist auf das fakultative Referendum sowie auf den Ablauf der Referendumsfrist hin.

² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung.

³ Referendumsbegehren zum Budget und zur Jahresrechnung haben die beanstandeten Posten zu bezeichnen und anzugeben, warum und in welchem Umfang diese zu

ändern sind. Für Referendumsbegehren zum Steuerfuss gilt die Vorschrift sinngemäss.

Art. 17 Variantenabstimmungen

¹ Der Gemeinderat kann zu einer Vorlage, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht, eine Variante vorschlagen.

² Findet die Urnenabstimmung statt, ist neben der Hauptvorlage auch die Variante den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Urnenabstimmung statt, fällt die Variante dahin.

Art. 18 Konsultativabstimmungen

Der Gemeinderat kann der Urnengemeinde Abstimmungen zu Grundsatzfragen unterbreiten.

D. Weitere politische Rechte

Art. 19 Petitionsrecht

¹ Jede Person ist berechtigt, den Gemeindebehörden in schriftlicher Form Anträge, Begehren und Beschwerden einzureichen.

² Ist die Eingabe nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, so behandelt die angegangene Behörde die Petition und entscheidet, ob und wie sie ihr Folge leisten will. Sie teilt ihren Entscheid in geeigneter Form mit.

III. Gemeindeorganisation

A. Allgemeines

Art. 20 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- 1. die Urnenabstimmung:
- 2. der Gemeinderat;
- 3. der Gemeindevorstand;
- 4. die Bildungskommission;
- 5. die Geschäftsprüfungskommission;
- 6. weitere Organe nach Massgabe der Gesetzgebung.

Art. 21 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtsdauer der Gemeindebehörden und der ständigen Kommissionen beträgt vier lahre.

² Wer einer Gemeindebehörde während vier Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode für die gleiche Behörde nicht wieder wählbar. Angebrochene Amtsperioden von mehr als zwei Jahren werden dabei vollen Amtsperioden gleichgestellt.

⁴ Weitere Einzelheiten regelt das Gesetz.

Art. 22 Amtsenthebung und Einstellung im Amt

- ¹ Der Gemeinderat kann ein Behördenmitglied mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben oder im Amt einstellen, wenn es:
- a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;
- b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat;
- c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.
- ² Das Gesetz regelt das Verfahren und weitere Einzelheiten.

Art. 23 Ausschlussgründe

- ¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde oder ständigen Kommission angehören.
- ² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission und der Bildungskommission.
- ³ Das Gesetz regelt die Rechtsfolgen bei einer gleichzeitigen Wahl.

Art. 24 Unvereinbarkeiten

- ¹ Mitglieder eines Gemeindeorgans gemäss Art. 20 Ziffer 2 bis 5 können nicht Mitglied eines anderen Gemeindeorgans sein. Ausgenommen sind Behördenmitglieder, die aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung in eine andere Gemeindebehörde abgeordnet werden.
- ² Angestellte der Gemeinde können nicht einem Gemeindeorgan gemäss Art. 20 Ziffer 2 bis 5 angehören.

Variante zu Abs. 2 (vgl. auch Übergangsregelung in Art. 65 Abs. 2)

² Angestellte der Gemeinde können nicht einem Gemeindeorgan gemäss Art. 20 Ziffer **3** bis 5 angehören. **Leitende Angestellte können zudem nicht Mitglied des Gemeinderates sein.**

Art. 25 Ausstandsgründe

- ¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in den Ausstand zu treten, wenn:
- a) es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 23 stehende
 Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat;
- es als Mitglied eines Organs einer juristischen Person ein unmittelbares Interesse hat; kein Ausstandsgrund liegt in der Regel vor, wenn die Einsitznahme in Vertretung der Gemeinde erfolgt;
- c) es andere Umstände als befangen erscheinen lassen.
- ² Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle in Ausstand zu treten, wenn sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 23 stehende Person dieser angehören.

³ Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 26 Protokollführung

Die Protokollführung in den Gemeindebehörden richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.

Art. 27 Informationspflicht und Öffentlichkeitsprinzip

- ¹ Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit regelmässig und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.
- ² Amtliche Akten sind öffentlich zugänglich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- ³ Das Gesetz regelt die Ausnahmen und weitere Einzelheiten.

B. Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 28 Urnenabstimmungen und -wahlen

Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in Urnenabstimmungen und - wahlen aus.

C. Gemeinderat

Art. 29 Zusammensetzung und Wahl

- ¹Der Gemeinderat besteht aus 15 Mitgliedern.
- ² Die Wahlen werden nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporzsystem) durchgeführt.
- ³ Das Gesetz regelt die Einzelheiten zum Wahlverfahren und zur Durchführung der Wahlen sowie die Stellvertretung von Mitgliedern des Gemeinderates, die an den Beratungen nicht teilnehmen können oder endgültig aus dem Rat ausscheiden.

Art. 30 Aufgaben

a) Grundsatz

- ¹ Der Gemeinderat übt unter Vorbehalt der Volksrechte die oberste Gewalt aus. Ihm obliegt die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und über die Erfüllung von Gemeindeaufgaben durch andere Trägerschaften.
- ² Dem Gemeinderat obliegt die Vorberatung sämtlicher Vorlagen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.

Art. 31 b) Rechtsetzung

- ¹ Alle wichtigen Bestimmungen sind vom Gemeinderat in der Form des Gesetzes zu erlassen.
- ² Soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist, kann der Gemeinderat Verordnungen erlassen, wenn er durch die Verfassung oder das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt wird.

Art. 32 c) Finanzhaushalt

¹ Der Gemeinderat setzt unter Vorbehalt der Volksrechte das Budget und den Steuerfuss fest und genehmigt die Jahresrechnung.

² Abschliessend beschliesst er über:

- frei bestimmbare einmalige Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Gemeindevorstands übersteigen, bis Fr. 500'000 für den gleichen Gegenstand;
- frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben , welche die Zuständigkeit des Gemeindevorstands übersteigen, bis Fr. 200'000 für den gleichen Gegenstand;
- 3. Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 500'000 ausmacht;
- 4. Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 250'000 bis Fr. 500'000 ausmacht und die Dauer der Verleihung bis 30 Jahre beträgt;
- 5. Zusatzkredite von mehr als Fr. 100'000 bis Fr. 500'000 für den gleichen Gegenstand;
- Nachtragskredite von mehr als Fr. 50'000 für den gleichen Gegenstand und solche, welche die Zuständigkeit des Gemeindevorstands übersteigen, insgesamt aber höchstens Fr. 500'000 pro Jahr.

Art. 33 d) Wahlen

Der Gemeinderat wählt:

- 1. seine Organe und Kommissionen;
- 2. vier Mitglieder der Bildungskommission;
- die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten:
- 4. die weiteren Mitglieder der Baukommission;
- die Mitglieder der Kommissionen und deren Präsidentin oder Präsidenten nach Massgabe der Gesetzgebung;
- die Delegierten der Gemeinde in öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privatrechtlichen Organisationen nach Massgabe der Gesetzgebung sowie statutarischer Bestimmungen von privatrechtlichen Institutionen, sofern ein öffentliches Interesse an der Vertretung besteht.

Art. 34 Konstituierung, Öffentlichkeit und Geschäftsordnung

¹ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst und wählt jährlich aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Eine direkte Wiederwahl ins Präsidium beziehungsweise Vizepräsidium ist ausgeschlossen.

² Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Zeitpunkt und Traktanden sind mindestens eine Woche vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben. Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat beschliessen, die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen.

³ Der Gemeinderat erlässt seine Geschäftsordnung.

Art. 35 Stellung der Ratsmitglieder

- ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates beraten und stimmen ohne Instruktionen.
- ² Bei Amtsantritt hat jedes Mitglied seine Interessenbindungen unter Wahrung des Berufsgeheimnisses offenzulegen.Änderungen sind umgehend zu melden.

Art. 36 Beschlussfassung und Verhältnis zum Gemeindevorstand

- ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind.
- ² Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.
- ³ Der Gemeinderat fasst abschliessend nur über Geschäfte Beschluss, die der Gemeindevorstand vorberaten hat. Ausgenommen sind Wahlen sowie Geschäfte betreffend Amtsenthebung.
- ⁴ Die Mitglieder des Gemeindevorstandes nehmen an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und können Anträge stellen.

D. Gemeindevorstand

1. Zusammensetzung und Stellung

Art. 37 Zusammensetzung und Wahl

- ¹ Der Gemeindevorstand besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
- ² Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes wird als Gesamtwahl im Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem) durchgeführt.
- ³ Der Gemeindevorstand konstituiert sich selber.

Art. 38 Kollegialitätsprinzip

Der Gemeindevorstand fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

Art. 39 Stellung

- ¹Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstandes verpflichtet, wenn es nicht aus wichtigen Gründen verhindert ist.
- ² Bei Amtsantritt hat jedes Mitglied seine Interessenbindungen unter Wahrung des Berufsgeheimnisses offenzulegen.

Art. 40 Umfang, Nebenbeschäftigungen und Entschädigung a) Gemeindepräsidium

- ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht haupt- oder vollamtlich im Dienst der Gemeinde.
- ² Bei einem Vollamt ist jede Nebenbeschäftigung untersagt; vorbehalten bleibt die Vertretung der Gemeinde in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen und weitere Nebenbeschäftigungen bewilligen, wenn diese im Interesse der Gemeinde sind.

Art. 41 b) Weitere Vorstandsmitglieder

- ¹ Die anderen Mitglieder des Gemeindevorstandes stehen nebenamtlich im Dienst der Gemeinde.
- ² Sie dürfen keine Nebenbeschäftigungen ausüben, welche die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gemeindevorstandes beeinträchtigen können.
- ³ Das Gesetz regelt den Beschäftigungsumfang und die Entschädigung.

Art. 42 Beschlussfassung

- ¹ Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind ausnahmsweise zulässig; die Regelung erfolgt in der Geschäftsordnung.
- ² Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
- ³ Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.
- ⁴ Die gemeinderätliche Geschäftsordnung regelt, in welcher Reihenfolge Mitglieder des Gemeinderates im Einzelfall im Gemeindevorstand Einsitz nehmen, wenn die Beschlussfähigkeit sonst nicht erreicht wird.

2. Aufgaben

Art. 43 Grundsatz

- ¹ Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde. Er ist das zentrale Führungsorgan und trägt die Gesamtverantwortung.
- ² Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ³ Ihm obliegen insbesondere:
- 1. Führung und Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung und anderer Trägerschaften von kommunalen Aufgaben;
- Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen sowie der Beschlüsse der Urnenabstimmung und des Gemeinderats;
- 3. Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden des Gemeinderats;
- Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenzen;
- Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Departemente, der Geschäftsleitung und der Gemeindeverwaltung, soweit das Gesetz eine solche Verwaltungsbeschwerde vorsieht;
- 6. Führung von Prozessen, der Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen sowie die Erteilung der entsprechenden Vollmachten;

³ Bei einem Hauptamt richten sich die zulässigen Nebenbeschäftigungen sinngemäss nach den Bestimmungen für die weiteren Vorstandsmitglieder.

⁴ Das Gesetz regelt den Beschäftigungsumfang und die Entschädigung.

7. Vertretung der Gemeinde nach innen und nach aussen.

⁴ Das Gesetz oder das Funktionendiagramm kann einzelne Aufgaben und Befugnisse des Gemeindevorstandes der Geschäftsleitung oder der jeweiligen Departementsvorsteherin bzw. dem jeweiligen Departementsvorsteher übertragen.

Art. 44 Rechtsetzung

¹ Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu Gemeindegesetzen und zum übergeordneten Recht in der Form der Verordnung, soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist.

² Er erlässt seine Geschäftsordnung und regelt weitere weniger wichtige Bestimmungen in der Form der Verordnung.

Art. 45 Finanzhaushalt

¹ Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Verwaltung des Gemeindevermögens.

² Er erstellt zuhanden des Gemeinderates einen Jahresbericht über die Geschäftsführung, die Jahresrechnung und das Budget.

³ Ausserdem beschliesst er abschliessend über:

- budgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000 für den gleichen Gegenstand;
- 2. nicht budgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens Fr. 500'000 pro Jahr;
- 3. budgetierte frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000 für den gleichen Gegenstand;
- nicht budgetierte frei bestimmbare j\u00e4hrlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 f\u00fcr den gleichen Gegenstand, insgesamt aber h\u00f6chstens Fr. 150'000 pro Jahr;
- 5. Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses bis Fr. 250'000 ausmacht;
- dingliche Verfügungen, die weniger als 200 m² oder Grenzbereinigungen betreffen;
- 7. untergeordnete Änderungen von Wasserrechten und die Übertragung einer Konzession im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;
- Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses bis Fr. 250 000 ausmacht und die Dauer der Verleihung bis 30 Jahre beträgt;
- 9. Zusatzkredite bis Fr. 100'000 für den gleichen Gegenstand;
- 10. Nachtragskredite bis Fr. 50'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens Fr. 250'000 pro Jahr;
- 11. gebundene und nachtragskreditbefreite Ausgaben;
- 12. Erwerb von Liegenschaften fürs Finanzvermögen.

⁴ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist berechtigt, nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag bis Fr. 5'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt höchstens Fr. 15'000 pro Jahr zu beschliessen.

Art. 46 Anstellung und Wahlen

Der Gemeindevorstand ist zuständig für:

- Anstellung der Mitglieder der Geschäftsleitung, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt:
- 2. Einsetzung und Wahl von Arbeitsgruppen;
- 3. Vorschlag für die Wahl der Vertretung des Gemeindevorstandes in Kommissionen und für die Wahlen gemäss Art. 33 Ziff. 2 bis 6, soweit die Gesetzgebung keine abweichende Regelung enthält;
- Wahl der Delegierten der Gemeinde in öffentlich-rechtlichen K\u00f6rperschaften und privatrechtlichen Organisationen, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt;
- Wahl der Delegierten der Gemeinde gemäss statutarischer Bestimmungen von privatrechtlichen Institutionen, sofern ein öffentliches Interesse an der Vertretung besteht.

3. Aufgaben der einzelnen Mitglieder

Art. 47 Gemeindepräsidium

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt den Vorsitz im Gemeindevorstand und in der Geschäftsleitung. Die Aufgaben des Gemeindepräsidiums regelt das Gesetz.

² Im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes und der Geschäftsleitung führt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zusammen mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber bzw. deren oder dessen Stellvertretung die verbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

³ Die Vertretung erfolgt durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 48 Departemente

¹ Die Gemeindeverwaltung wird in Departemente aufgeteilt, denen je ein Mitglied des Gemeindevorstandes vorsteht.

Art. 49 Geschäftsführung

a) Allgemein

¹ Die Mitglieder des Gemeindevorstandes übernehmen als Departementsvorsteherin oder –vorsteher die Aufgaben, die ihnen durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen werden.

² Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher haben die in ihren Bereich fallenden Geschäfte zu erledigen und hierüber dem Gemeindevorstand Bericht und Antrag zu stellen.

³ Sie handeln dabei sowohl aus eigener Initiative als auch nach Weisungen und Aufträgen des Gemeindevorstandes.

⁴ Sie unterstehen in dieser Funktion dem Gemeindevorstand als Gesamtbehörde.

² Das Gesetz regelt die Aufgabenbereiche und die Organisation der Departemente.

³ Zu Beginn jeder Amtsperiode beschliesst der Gemeindevorstand über die Zuweisung der Departemente sowie über die interne Stellvertretung.

Art. 50 b) in dringenden Fällen

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident trifft in dringenden Fällen die erforderlichen vorsorglichen Anordnungen unter gleichzeitiger Information der übrigen Vorstandsmitglieder. Sobald es die Verhältnisse zulassen, sind diese aufzuheben oder dem zuständigen Organ zum Entscheid vorzulegen.

² Zum Gemeindepräsidium gehört die Befugnis, einzelnen Mitgliedern des Gemeindevorstandes Aufgaben zur Vorbehandlung zuzuweisen.

4. Geschäftsleitung und Gemeindeverwaltung

Art. 51 Geschäftsleitung

- ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten sowie zwei bis fünf leitenden Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.
- ² Die Geschäftsleitung ist für die Bearbeitung, den Vollzug und die Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstandes zuständig.
- ³ Das Gesetz regelt insbesondere:
- a) welche leitenden Mitarbeitenden der Geschäftsleitung angehören;
- b) welche Aufgaben und Entscheidungskompetenzen des Gemeindevorstandes der Geschäftsleitung übertragen werden;
- die Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsleitung und den jeweiligen Departementsvorstehenden in deren Zuständigkeitsbereich.

Art. 52 Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung besorgt alle anfallenden Verwaltungsaufgaben, soweit die Aufgabenerfüllung nicht einer anderen Stelle übertragen wurde.

E. Bildungskommission

Art. 53 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Bildungskommission besteht aus vier vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern und dem für die Bildung zuständigen Mitglied des Gemeindevorstandes.

² Das Mitglied des Gemeindevorstandes präsidiert die Bildungskommission.

³ Die Bildungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 54 Aufgaben

¹ Der Bildungskommission obliegt im Rahmen der Gesetzgebung und des Budgets die Gesamtverantwortung für den Schulbetrieb.

² Die Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich im Übrigen nach dem kantonalen und kommunalen Recht.

F. Geschäftsprüfungskommission

Art. 55 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder müssen dem Gemeinderat angehören.

² Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 56 Aufgaben

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung und der unselbständigen Betriebe mit eigener Rechnungslegung. Sie erstattet dem Gemeindevorstand zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten jährlich Bericht und stellt Anträge.
- ² Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Revisionsstelle und die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand mittels Protokollauszug berichten.
- ³ Die Rechnungsprüfung wird einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen.
- ⁴ Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, in Ausübung ihrer Funktion in Akten und Belege Einsicht zu nehmen und von den zuständigen Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie vom Personal Auskünfte zu verlangen.
- ⁵ Weitere Einzelheiten regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung.

IV. Finanzen

Art. 57 Finanzhaushaltsgrundsätze

- ¹ Die öffentlichen Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und wirksam einzusetzen.
- ² Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.
- ³ Die Gemeindevorstand sorgt für eine gute Verwaltung des Gemeindevermögens und des Nutzungsvermögens.

Art. 58 Grundsätze der Rechnungslegung

- 1 Die Rechnungslegung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte gemäss kantonalem Recht.
- ² Die besonderen Zwecken gewidmeten Fonds und Stiftungen sind in der Gemeinderechnung gesondert auszuweisen und ihren Zwecken gemäss zu verwalten und zu verwenden.

Art. 59 Erträge

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf grösstenteils aus Steuern und Vermögenserträgen sowie Beiträgen, Gebühren und weiteren Abgaben.

Art. 60 Eigentum

- ¹ Das Gemeindevermögen steht unter Vorbehalt des anerkannten Eigentums der Bürgergemeinde im Eigentum der politischen Gemeinde.
- ² Zum Gemeindevermögen gehören die Sachen im Gemeingebrauch und das Nutzungsvermögen. Umschreibung und Zuordnung des Nutzungsvermögens richten sich nach dem kantonalen Recht.

³ Finanzhaushaltsrechtlich besteht das Gemeindevermögen aus Verwaltungs- und Finanzvermögen.

V. Bürgergemeinde

Art. 61 Rechtsgrundlagen

Rechtsstellung, Aufgaben und Organisation der Bürgergemeinde richten sich nach dem kantonalen Recht und den Bestimmungen der Bürgergemeinde.

VI. Kirchgemeinden

Art. 62 Rechtsgrundlagen

Rechtsstellung, Aufgaben und Organisation der Kirchgemeinden richten sich nach der Kantonsverfassung und den Bestimmungen des jeweiligen landeskirchlichen, kirchlichen und kirchgemeindlichen Rechts.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 63 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verfassung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt wird die Verfassung der Gemeinde Domat/Ems vom 12. Juni 1988 inklusive sämtlicher seither eingetretenen Änderungen aufgehoben.

Art. 64 Beschränkte Weitergeltung bisherigen Rechts

- ¹ Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren beschlossen worden sind, bleiben in Kraft.
- ² Die Änderung dieser Erlasse richtet sich nach dieser Verfassung.
- ³ Ist nach dieser Verfassung neues Recht zu erlassen oder bestehendes Recht zu ändern, so hat dies ohne Verzug zu geschehen.
- ⁴ Bis zum Inkrafttreten entsprechender gesetzlicher Bestimmungen gelten Art. 7 Abs. 3, Art. 10 bis 13, Art. 16, Art. 21, Art. 22, Art. 28 Abs. 2 und 3, Art. 35 Abs. 5, Art. 35a Abs. 2 und 3, Art. 40, Art. 41 Abs. 1 und 3 sowie Art. 42 Abs. 3 der Verfassung der Gemeinde Domat/Ems vom 12. Juni 1988 weiter.

Art. 65 Behörden

- ¹ Die Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.
- ² Für Neuwahlen und Ersatzwahlen nach Annahme dieser Verfassung durch die Stimmberechtigten gelten unter Vorbehalt von Satz 2 die Bestimmungen dieser Verfassung und der dazu gehörenden Ausführungserlasse. Art. 24 Abs. 2 gilt nicht für Angestellte der Gemeinde, die bereits vor Annahme dieser Verfassung in den Gemeinderat gewählt wurden.

<u>Variante</u>

Bei der Variante zu Art. 24 Abs. 2 ist Art. 65 Abs. 2 wie folgt anzupassen:

² Für Neuwahlen und Ersatzwahlen nach Annahme dieser Verfassung durch die Stimmberechtigten gelten die Bestimmungen dieser Verfassung und der dazu gehörenden Ausführungserlasse.